

## Gemeinde Gschwend

### Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserversorgungssatzung – AbwS) der Gemeinde Gschwend vom 22.01.2018.

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend am 25.01.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 22.01.2018 wird wie folgt geändert:

**§ 42 Absatz 1 bis 3** wird wie folgt geändert:

#### § 42 Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

von 01.01.2021 bis 31.12.2021	2,84 €,
von 01.01.2022 bis 31.12.2022	2,84 €,
ab 01.01.2023	3,61 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche

von 01.01.2021 bis 31.12.2021	0,29 €,
von 01.01.2022 bis 31.12.2022	0,29 €,
ab 01.01.2023	0,58 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser

von 01.01.2021 bis 31.12.2021	2,84 €,
von 01.01.2022 bis 31.12.2022	2,84 €,
ab 01.01.2023	3,61 €.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gschwend, 25.01.2021

Christoph Hald  
Bürgermeister